

„Volksschulen“ die Worte einzuschalten: „und zu Ertheilung von Privatunterricht“ und mit dieser Einschaltung den Absatz 5 der Vorlage zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Absatz 5? — Es ist nicht der Fall und gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, auf der vierten Zeile des Absatz 5 nach dem Worte: „Volksschulen“ die Worte einzuschalten: „und zu Ertheilung von Privatunterricht.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie diese Worte einschalten will?“

Gegen 1 Stimme.

Ferner frage ich:

„ob die Kammer mit dieser Einschaltung den Absatz 5 der Regierungsvorlage genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 6 ist von der Zweiten Kammer einhellig angenommen worden. Es ist auch der hohen Ersten Kammer anzuempfehlen, diesen Absatz zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand zu Absatz 6 das Wort? — Es ist dies nicht der Fall und gehe ich also auch hier ohne Weiteres zur Fragstellung über. Die Zweite Kammer hat den Absatz 6 einstimmig genehmigt und unsere Deputation rathet an, diesem Beschlusse beizutreten.

„Pflichtet die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt sie demnach den ganzen § 17 in der beschlossenen Maße?“

Einstimmig genehmigt.

Wir würden nun zu § 18 überzugehen haben.

Im Berichte heißt es hierzu:

Zu § 18.  
Anstellung.

Zu Absatz 1.

Nach bestandener Candidatenprüfung hat der Schulamtscandidat zunächst wenigstens 2 Jahre lang als Hilfslehrer oder Schulvicar zu fungiren, und erst dann, wenn er in dieser provisorischen Stellung sich tadellos verhalten hat, ist er zur Wahlfähigkeitsprüfung zuzulassen, durch deren Bestehen er die Anwartschaft auf eine ständige Lehrerstelle erwirkt. Es entspricht dies den auch schon bisher maßgebend gewesenen Grundsätzen. Nach einer seiten des Herrn Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer gegebenen Erläuterung ist es indeß nicht nöthig, daß die

Verwendung eines Schulamtscandidaten als Hilfslehrer oder Vicar nur an einer öffentlichen Volksschule erfolgt sei; es soll mit den in Absatz 1 gebrauchten Worten keineswegs absolut und ausschließlich der Bildungsgang vorgezeichnet sein, den der Candidat zwischen seinen beiden Prüfungen zu nehmen hat, sondern nur der regelmäßige Weg, und soll ein anderer Weg durchaus nicht ausgeschlossen sein, wie dies ja auch bisher nicht der Fall gewesen ist. Es wird sonach ein Schulamtscandidat nicht behindert sein, durch Ertheilung von Privatunterricht oder in Privatinstituten während der gesetzlich vorgeschriebenen beiden Jahre sich auf die Wahlfähigkeitsprüfung vorzubereiten und zum Bestehen derselben geschickt zu machen. Die königl. Staatsregierung wird hierüber in der Ausführungsverordnung die etwa nöthigen speciellen Bestimmungen ertheilen. Die Zweite Kammer hat mit Zustimmung der Herren Regierungskommissare auf der dritten Zeile des ersten Absatzes die Worte: „sich tadellos verhalten hat“ vertauscht mit den Worten: „zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat“. Diese Veränderung harmonirt mit dem in § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, gebrauchten Wortlaute über diejenige Voraussetzung, unter welcher den Lehrern ein Anspruch auf die gesetzlichen Alterszulagen zustehen soll, und ist im Uebrigen an sich völlig unbedenklich. Man hat daher der hohen Kammer anzurathen, nach dem Beispiele der jenseitigen Kammer

in Absatz 1 die Worte: „sich tadellos verhalten hat“ mit den Worten: „zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat“ zu vertauschen und mit dieser Aenderung Absatz 1 zu genehmigen.

### Zu Absatz 2.

Nach dem Entwurfe sollen unverheirathete Lehrerinnen in einem ständigen Lehramte schon dann angestellt werden können, wenn sie mit dem in § 17 Alinea 2 bezeichneten Reisezeugniß versehen sind, während die Lehrer nur erst durch das Bestehen der zweiten Prüfung, der Wahlfähigkeitsprüfung, die Anwartschaft auf Ständigkeit erlangen. Nachdem von der Zweiten Kammer bei § 17 Absatz 2 der auf Lehrerinnen bezügliche zweite Satz des Alinea 2 des Entwurfs gestrichen worden ist, hat es sich nöthig gemacht, auch die Anfangsworte des Absatz 2 in § 18 abzuändern, und ist daher von der jenseitigen Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen worden, in § 18 die Worte des Alinea 2: „mit dem Reisezeugniß versehen“ zu vertauschen mit den Worten: „nach § 17 geprüfte“, während im Uebrigen Alinea 2 nach der Regierungsvorlage Annahme gefunden hat. Es ist diese Abänderung eine einfache Folge des zu § 17 Absatz 2 von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses, und nachdem die unterzeichnete Deputation den Beitritt zu diesem Beschlusse bei § 17 angerathen, hat sie auch hier der hohen Kammer anheimzugeben:

a) in Alinea 2 die Eingangsworte: „mit dem Reisezeugniß versehen“ zu vertauschen mit den Worten: „nach § 17 geprüfte“, und

b) mit dieser Aenderung den Absatz 2 des § 18 zu genehmigen.

Ebenso wird